

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 33.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Stück 41 des Reichsgesetzblatts 359, Stück 35 und 36 der Gesetzsammlung 359, Übergangsabgabe für das in die norddeutsche Brauereigemeinschaft eingeführte Bier 359, Genehmigungsurkunden zur Anlegung von Rheinhäfen 359—361, Ergänzende Bestimmungen zu den Betriebsvorschriften für Kleinbahnen 361, Zwangsbüchse für das Bäcker- und Konditorhandwerk 361, Namen der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage 362—366, Tarif für Benutzung des Erftkanals 366/367, Fein-nivellement der Lahn, Ruhr und Lippe 367, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 367, Verkehrsabgaben im städtischen Hafen zu Duisburg 367, Konsumtibilien-Durchschnittspreise pro Juli 368/369, Rechnungsabschlüsse 370, Verkehr mit Branntwein an der deutsch-niederländischen Grenze 370/371, Bergwerksverleihungsurkunden 371—377, Schwurgerichtssitzungen 378, Enteignungen 378—381, Schießübungen auf der Elbe 381, Personalien 382.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

959. 1106. Das zu Berlin am 10. August 1906 ausgegebene 41. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3270. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz. Vom 2. August 1906.

Nr. 3271. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 2. August 1906.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

960. 1083. Das zu Berlin am 10. August 1906 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10741. Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Vom 28. Juli 1906.

961. 1107. Das zu Berlin am 13. August 1906 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10742. Kirchengesetz, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1906.

Nr. 10743. Kirchengesetz, betreffend die Verstärkung des landeskirchlichen Hilfsfonds. Vom 16. Juli 1906.

Nr. 10744. Verordnung, betreffend die Vergütungen der Mitglieder der in Gemäßheit des § 32 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Voreinschätzungskommissionen. Vom 28. Juli 1906.

Nr. 10745. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzial-Idiotenanstalten. Vom 10. Juli 1906.

Nr. 10746. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn und Selters. Vom 16. Juli 1906.

Nr. 10747. Verfügung des Justizministers, betreffend

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1906.

die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Mayen. Vom 4. August 1906.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

962. 1070. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 23. v. Mts. die Übergangsabgabe für das in die norddeutsche Brauereigemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführte Bier vorläufig und bis zur einheitlichen Regelung der Übergangssteuerfrage für sämtliche Brauereigebiete mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab auf 2,75 Mark für 1 hl festgesetzt hat.

Berlin, den 14. Juli 1906.

F. R. III. 10971.

Der Finanz-Minister.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

963. 1064. Die der Aktiengesellschaft Gutehoffnungshütte zu Oberhausen am 12. Dezember 1902 erteilte Genehmigungsurkunde zur Anlegung eines Rheinhafens am rechten Rheinufer zwischen Alsum und Walsum und die der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Bruchhausen am 8. Dezember 1903 erteilte Genehmigungsurkunde zur Anlegung eines Rheinhafens am rechten Rheinufer bei Schwelgern werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

#### Genehmigungsurkunde.

Auf Grund der Vorschriften des allgemeinen Landesrechtes Teil I Titel 8 §§ 96, 97 und Teil II Titel 15 §§ 61, 62 und der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. August 1901, III b 8831, vom 12. September 1901, III b 10081, und vom 2. Mai 1902, III b 2901 I. Aug., wird der Aktiengesellschaft Gutehoffnungshütte zu Oberhausen auf Grund der von ihr eingereichten, am Schlusse einzeln aufgeführten und mit dem Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Urkunde ver-

sehenen Entwurfsstücke vom 11. Februar v. Js. die Anlage eines Rheinhafens am rechten Rheinufer zwischen Alsum und Balsum unter folgenden Bedingungen und zwar auch in strompolizeilicher Hinsicht gestattet:

I. An der Mündung des Schwellinger Bruchgrabens ist von Stromstation km 288,48 bis km 288,28, das ist 86,56 m stromabwärts von der örtlich bezeichneten Stromstation 288,40 bzw. 90,6 m stromabwärts der gleichfalls örtlich abgesteinten Stromstation 288,20, das Rheinufer nebst entsprechendem Hinterlande, nach Maßgabe der auf dem zu den genannten Entwurfsstücken gehörigen Übersichtsplan Maßstab 1:5000 befindlichen blauen Eintragungen zwischen ihrer Hafenanlage und der gleichartigen geplanten Anlage der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Bruchhausen und der Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb zu Weiderich behufs künftiger Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen frei zu lassen.

II. Der Hafen darf nur dem eigenen Versand und Empfang des Eigentümers dienen.

III. Der Hafen ist, soweit sein eigentlicher Zweck es gestattet, den bei Hochwasser und Eisgang gefährdeten Schiffen zum Zwecke des Schutzes offen zu halten, wogegen der Eigentümer berechtigt ist, eine von den zuständigen Herrn Ministern festzusetzende Schutzgebühr zu erheben.

IV. Der Eigentümer ist gehalten, über den Hafenverkehr diejenigen Erhebungen und Mitteilungen zu machen, welche nach den jeweiligen Allgemeinen Vorschriften über Binnenschiffahrtsstatistik sich als erforderlich erweisen.

V. 1. Der Staat behält sich vor, nach 50 Jahren — vom Tage der Inbetriebnahme des Hafens an gerechnet — die sämtlichen Hafengrundstücke einschließlich des Hafensbeckens und der zugehörigen Seileisanlagen zu erwerben.

2. Der Erwerbspreis besteht in den notwendig und nützlich aufgewendeten Grunderwerbs- und Baukosten ohne Berücksichtigung derjenigen Abschreibungen, welche die Gutehoffnungshütte bis zum Zeitpunkte der Geltendmachung des Erwerbsrechtes auf diese Kosten vorgenommen haben wird — jedoch unter Berücksichtigung der wirklichen Wertverminderung der baulichen Anlagen.

3. Gegenstand des staatlichen Erwerbsrechtes und der Abtretungspflicht der Gutehoffnungshütte ist die Gesamtheit derjenigen, dem Hafenverkehr unmittelbar oder mittelbar dienenden Grundstücke, welche innerhalb der nach dem zu den vorgenannten Entwurfsstücken gehörigen Hafenanlageplan Maßstab 1:2500 vom Rhein, dem Elperbach, den Wegen A, B, B, C und C, D, E begrenzten Fläche der Gutehoffnungshütte oder ihrem Rechtsnachfolger zur Zeit der Geltendmachung des Erwerbsrechtes gehören werden, mit den auf diesen Grundstücken errichteten Anlagen.

4. Das fiskalische Erwerbsrecht ist auf den ihm unterworfenen Grundstücken, in der zweiten Abteilung des Grundbuchs auf Kosten der Gutehoffnungshütte in der Weise einzutragen, daß es vom 51. Jahre nach Inbetriebnahme des Hafens an beginnt.

5. Für den Fall des Erwerbes der Hafenanlage durch den Staat auf Grund des vorerwähnten Erwerbsrechtes

soll der Gutehoffnungshütte gewährt werden:

- a) Die Überlassung der für den eigenen Bedarf ihrer Werke erforderlichen Lagerplätze und Ladevorrichtungen zu Mietpreisen, welche die in Ruhrort für entsprechende Plätze und Vorrichtungen gezahlten nicht übersteigen;
- b) die tunlichste Berücksichtigung der im Interesse der Gutehoffnungshütte den Hafen aufsuchenden Schiffe bei der Ein- und Ausfahrt;
- c) die Bemessung der Hafengebühren im weiteren Sinne (Hafengeld, Werstgeld, Kran- und Rippgebühren u. s. w.) zu keinen höheren als den in Ruhrort geltenden Sätzen;
- d) ein Vorkaufsrecht an der gesamten Hafenanlage dem Staate gegenüber;
- e) die Interessen der Staatseisenbahnverwaltung gestatten es nicht, der Gutehoffnungshütte die Belassung eigener Zufuhrgleise zu ihren Plätzen und Ladeeinrichtungen sowie die Zufuhr ihrer Güter mit eigenen Betriebsmitteln zuzusichern. Die Zuführung und Abholung der Wagen der Gutehoffnungshütte würde im gegebenen Falle auf Grund der allgemeinen Bedingungen für die Bedienung der Privatanschlüsse an Staatseisenbahnen zu regeln sein pp.

Coblenz, den 12. Dezember 1902. St. B. f. g. 8339.  
(S. L.)

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

#### Genehmigungsurkunde.

Auf Grund der Vorschriften des allgemeinen Landesrechtes Teil I Titel 8 §§ 96, 97 und Teil II Titel 15 §§ 61, 62 und der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. August 1901, III b 8831, und vom 2. Mai 1902, III b 2901 I, sowie vom 9. August 1903, III A 7719, wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Bruchhausen auf Grund der von ihr eingereichten, am Schlusse einzeln aufgeführten und mit dem Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Urkunde versehenen Entwurfsstücke die Anlage eines Rheinhafens am rechten Rheinufer bei Schwelgern unter folgenden Bedingungen und zwar auch in strompolizeilicher Hinsicht gestattet:

I. An der Mündung des Schwellinger Bruchgrabens ist von Stromstation km 288,28 bis 288,48, das ist 90,6 m stromabwärts von der örtlich bezeichneten Stromstation 288,20 und 86,56 m stromabwärts von der gleichfalls abgesteinten Stromstation 288,40, das Rheinufer nebst entsprechendem Hinterlande nach Maßgabe der auf dem hier beiliegenden Lageplane (Maßstab 1:2500) eingetragenen Demarkationslinie zwischen der Hafenanlage der Gewerkschaft Deutscher Kaiser und der gleichartigen Anlage der Aktiengesellschaft Gutehoffnungshütte zu Bruchhausen behufs künftiger Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen frei zu lassen.

II. Der Hafen darf nur dem eigenen Versand und Empfang des Eigentümers dienen.

III. Der Hafen ist, soweit sein eigentlicher Zweck es gestattet, den bei Hochwasser und Eisgang gefährdeten Schiffen zum Zwecke des Schutzes offen zu halten, wogegen der Eigentümer berechtigt ist, eine von den zu-

ständigen Herrn Ministern festzusetzende Schutzgebühr zu erheben.

IV. Der Eigentümer ist gehalten, über den Hafenverkehr diejenigen Erhebungen und Mitteilungen zu machen, welche nach den jeweiligen Allgemeinen Vorschriften über Binnenschiffahrtsstatistik sich als erforderlich erweisen.

V. 1. Der Staat behält sich vor, nach 50 Jahren — vom Tage der Inbetriebnahme des Hafens an gerechnet — die sämtlichen Hafengrundstücke einschließlich des Hafenedens und der zugehörigen Gleisanlagen zu erwerben.

2. Der Erwerbspreis besteht in den notwendig und nützlich aufgewendeten Grunderwerbs- und Baukosten ohne Berücksichtigung derjenigen Abschreibungen, welche die Gewerkschaft Deutscher Kaiser bis zum Zeitpunkte der Geltendmachung des Erwerbsrechtes auf diese Kosten vorgenommen haben wird — jedoch unter Berücksichtigung der wirklichen Wertverminderung der baulichen Anlagen.

3. Gegenstand des staatlichen Erwerbsrechtes und der Abtretungspflicht der Gewerkschaft Deutscher Kaiser ist die Gesamtheit derjenigen, dem Hafenverkehr unmittelbar oder mittelbar dienenden Grundstücke, welche nach dem zu dieser Genehmigungsurkunde gehörigen vorgenannten Lagepläne innerhalb der vom Rhein und dem Linienzuge A, B, C, D, F, G, H begrenzten Fläche der Gewerkschaft Deutscher Kaiser oder deren Rechtsnachfolger zur Zeit der Geltendmachung des Erwerbsrechtes gehören werden, mit den auf diesen Grundstücken errichteten Anlagen.

4. Das fiskalische Erwerbsrecht ist auf den ihm unterworfenen Grundstücken in der zweiten Abteilung des Grundbuches auf Kosten der Gewerkschaft Deutscher Kaiser in der Weise einzutragen, daß es vom 51. Jahre nach Inbetriebnahme des Hafens an beginnt.

5. Für den Fall des Erwerbes der Hafenanlage durch den Staat auf Grund des vorerwähnten Erwerbsrechtes soll der Gewerkschaft Deutscher Kaiser gewährt werden:

- a) Die Überlassung der für den eigenen Bedarf ihrer Werke erforderlichen Lagerplätze und Ladevorrichtungen zu Mietpreisen, welche die in Ruhrort für entsprechende Plätze und Vorrichtungen gezahlten nicht übersteigen;
  - b) die tunlichste Berücksichtigung der im Interesse der Gewerkschaft Deutscher Kaiser den Hafen aufsuchenden Schiffe bei der Ein- und Ausfahrt;
  - c) die Bemessung der Hafengebühren im weiteren Sinne (Hafengeld, Wertgeld, Kran- und Kippgebühren usw.) zu keinen höheren als den in Ruhrort geltenden Sätzen;
  - d) ein Vorkaufsrecht an der gesamten Hafenanlage dem Staate gegenüber;
  - e) die Interessen der Staatseisenbahnverwaltung gestatten es nicht, der Gewerkschaft Deutscher Kaiser die Belassung eigener Zufuhrgleise zu ihren Plätzen und Ladevorrichtungen sowie die Zufuhr ihrer Güter mit eigenen Betriebsmitteln zuzusichern. Die Zuführung und Abholung der Wagen der Gewerkschaft Deutscher Kaiser würde im gegebenen Falle auf Grund der allgemeinen Bedingungen für die Bedienung der Privatanschlüsse an Staatseisenbahnen zu regeln sein.
6. Die Gewerkschaft Deutscher Kaiser ist verpflichtet,

auf die Dauer von fünf Jahren, vom 5. Juni 1903 an gerechnet, für die etwaige Anlage einer Kleinbahn im Zuge des Kommunalweges von Alfum nach Schwelgern an den Rhein nebst Nebenanlagen, wie sie im mehrerwähnten Lagepläne vorgeesehen sind, den nötigen Grund und Boden, soweit er dann im Eigentum der Gewerkschaft stehen wird, an den demnächstigen Kleinbahnunternehmer zu einem Preise abzutreten, der den Erwerbspreis der Gewerkschaft Deutscher Kaiser nebst den inzwischen aufgelaufenen landesüblichen Zinsen nicht überschreitet. Diese Verpflichtung ist grundbuchamtlich einzutragen.

Coblenz, den 8. Dezember 1903. St. B. f. g. 8224.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

964. 1062.

#### Nachtrag I

zu den „Ergänzenden Bestimmungen zu den Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 für die Kleinbahn von Talsperre nach Remscheid“ vom 6./21. November 1901.

Die Zusatzbestimmung zu § 29 „Begleitpersonal“ wird wie folgt ergänzt:

„Einzelfahrende Motorwagen, die nicht zur Mitnahme von Fahrgästen bestimmt sind (Dienstwagen), brauchen nur mit einem Wagenführer besetzt zu sein“.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Elsfeld, den 17. Juli 1906.

29.V 22/502.

Königliche Eisenbahndirektion. Hoeft.

Düsseldorf, den 8. August 1906.

I. K. 2926.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

#### Nachtrag II

zu den „Ergänzenden Bestimmungen zu den Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 für die Kleinbahn Wermelskirchen—Burg“ vom 16./28. Dezember 1898 nebst Nachtrag I dazu vom 11./21. November 1901.

Die Zusatzbestimmung zu § 29 „Begleitpersonal“ des Nachtrags I wird wie folgt ergänzt:

„Einzelfahrende Motorwagen, die nicht zur Mitnahme von Fahrgästen bestimmt sind, (Dienstwagen), brauchen nur mit einem Wagenführer besetzt zu sein“.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Elsfeld, den 17. Juli 1906.

29.V 22/502.

Königliche Eisenbahndirektion. Hoeft.

Düsseldorf, den 8. August 1906.

I. K. 2926.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

965. 1099. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage der Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorhandwerk in der Stadt Moers auf Ausdehnung des Innungsbezirks auf die beteiligten Gewerbetreibenden der früheren Gemeinden Asberg, Hochstraß, Binn, Schwafheim und Hülsbont zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Moers zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 10. August 1906.

I F 4114.

Der Regierungs-Präsident.

966. 1053. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) gebe ich hierdurch die Namen der gewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage bekannt.

Es sind gewählt worden:

Stbe. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
1	2	3	4	5
A. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Aachen-Land	Adolf Kirdorf	Aachen	Geheimer Kommerzienrat, Generaldirektor des Aachener Hütten-Aktien-Vereins zu Aote Erde bei Aachen.
2	"	Dr. Ing. Stanislaus Klemme	Kohlscheid	Bergassessor a. D., Generaldirektor der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier.
3	"	Charles Pastor	Aachen	Königlicher Landrat.
4	Aachen-Stadt	Josef Goebbes	"	Architekt.
5	"	Ludwig Joerissen	"	Zustizrat und Rechtsanwalt.
6	"	Heinrich Oster	"	Kaufmann.
7	"	Philipp Beltmann	"	Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses.
8	Düren	Maximilian von Breuning	Düren	Königlicher Kammerherr und Landrat. Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.
9	"	August Klotz	"	Oberbürgermeister.
10	"	Emil Schwecht	Sievernich	Rittergutsbesitzer.
11	Erfelenz	Dr. med. Franz Lucas	Erfelenz	Sanitätsrat.
12	Eupen	Alfred Peters	Eupen	Kommerzienrat.
13	Geilentrirchen	Georg Freiherr Schütz von Leerodt	Schloß Leerodt	Königlicher Kammerherr und Major a. D., Rittergutsbesitzer.
14	Heinsberg	Rudolf Freiherr von Scheibler	Haus Hülhoven bei Dremmen	Königlicher Landrat und Rittergutsbesitzer.
15	Jülich	Klemens Graf von und zu Hoensbroech	Schloß Kellenberg bei Varmen, Kreis Jülich	Ehrenbürgermeister und Rittergutsbesitzer.
16	"	Dr. Friedrich Willers	Jülich	Königlicher Landrat.
17	Malmedy	Dr. Karl Kaufmann	Malmedy	"
18	Montjoie	Dr. Hermann Breuer	Montjoie	Praktischer Arzt.
19	Schleiden	Otto Graf Weißel von Gynnich	Schloß Frens bei Horrem, Kreis Bergheim	Königlicher Kammerherr und Landrat.
20	"	Emil Kreuser	Mechernich	Bergrat, Generaldirektor des Mechernicher Bergwerks-Aktienvereins.
B. Regierungsbezirk Coblenz.				
21	Abenau	Wilhelm Scherer	Abenau	Königlicher Landrat.
22	Ahrweiler	Geising	Ahrweiler	"
23	"	Albert Kreuzberg	"	Kaufmann.
24	Altenkirchen	Friedrich Eckhardt	Daaden	Gewerke.
25	"	Klemens Freiherr von Höbel	Zunfernthal bei Kirchen	Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
26	Coblenz-Land	von Barton genannt von Siebman	Coblenz	Königlicher Landrat und l. Polizeidirektor, Major a. D.
27	"	Jakob Caspers	Bubenheim	Oekonomierat.

Sfde. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
1	2	3	4	5
28	Coblenz-Stadt	Julius Wegeler	Coblenz	Geheimer Kommerzienrat
29	"	Eduard Müller	"	Justizrat und Rechtsanwalt, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.
30	Cochem	Franz Josef Moritz	Cochem	Direktor der Cochemer Volksbank.
31	Kreuznach	Johann Baptist Engelsmann	Kreuznach	Weingutsbesitzer, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.
32	"	Erwin von Rasse	"	Königlicher Landrat.
33	Mayen	Kesselfaul	Mayen	"
34	"	Jakob Peters	Fressenhof bei Dichtendung	Gutsbesitzer.
35	Meisenheim	Friedrich Robinson	Meisenheim	Bierbrauereibesitzer.
36	Neuwied	Wilhelm Fürst zu Wied	Neuwied	"
37	"	Dr. Matthias Kirchartz	Unkel	Gutsbesitzer.
38	"	Friedrich von Kunkel	Neuwied	Landrat a. D., Geheimer Regierungsrat.
39	St. Goar	von Kruse	St. Goar	Königlicher Landrat.
40	Simmern	Dr. Paul Brandt	Simmern	"
41	Weglar	Josef Raab	Weglar	Gewerke.
42	"	Dr. Sartorius	"	Königlicher Landrat.
43	Zell	Max Melsheimer	Traben-Trarbach	Weingroßhändler.
C. Regierungsbezirk Cöln.				
44	Bergheim	Eugen Graf von und zu Hvensbroeck	Schloß Türnich	Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
45	"	Klemens Freiherr von Los	Burg Bergerhausen	Rittergutsbesitzer.
46	Bonn-Land	Friedrich August Engels	Mariensforst bei Godesberg	Gutsbesitzer.
47	"	Graf von Galen	Bonn	Königlicher Landrat.
48	Bonn-Stadt	Dr. Berthold von Rasse, Erzellenz	"	Oberpräsident a. D. Wirklicher Geheimer Rat.
49	"	Wilhelm Spiritus	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses.
50	Cöln-Land	Jakob Destrée	Efferen	Gutsbesitzer.
51	"	Minten	Cöln	Königlicher Landrat.
52	"	Everhard Porten	Stückheimerhof	Gutsbesitzer.
53	Cöln-Stadt	Wilhelm Beder	Cöln	Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses.
54	"	Lukas Josef Brems	"	Hotelbesitzer.
55	"	Dr. med. Gregor Joesten	"	Sanitätsrat.
56	"	Hermann Kaufen	"	Justizrat und Rechtsanwalt.
57	"	Gustav Michels	"	Geheimer Kommerzienrat, Mitglied des Herrenhauses.
58	"	Hugo Mönnig	"	Rechtsanwalt.
59	"	Dr. jur. Josef Neben Du Mont	"	Kommerzienrat.
60	"	Emil vom Rath	"	Geheimer Kommerzienrat.
61	Euskirchen	Josef Freiherr von Anz	Euskirchen	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat.
62	"	Friedrich Freiherr von Solmacher-Antweiler, Erzellenz	Bonn	Königlicher Schloßhauptmann und Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses.
63	Gummersbach	Dr. Paul Kirchstein	Gummersbach	Königlicher Landrat.
64	"	Bernhard Krawinkel	Vollmershausen	Fabrikbesitzer, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Stufe. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
1	2	3	4	5
65	Mülheim am Rhein-Land	Klemens Freiherr von Elz-Rübenach	Haus Bahn in Bahn, Kreis Mülheim am Rhein	Gerichtsreferendar a. D. und Rittergutsbesitzer.
66	"	Gisbert Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim, Erzellenz	Schloß Stammheim bei Mülheim a./Rh.	Königlicher Schloßhauptmann und Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses.
67	Mülheim am Rhein-Stadt	Johann Peter Selbach	Mülheim a./Rhein	Rentner.
68	"	Friedrich Wilhelm Steinkopf	"	Oberbürgermeister.
69	Rheinbach	von Grootte	Rheinbach	Königlicher Landrat.
70	Sieg	Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels	Siegburg	"
71	"	Albert Die	Quadenhof bei Hennef	Bürgermeister und Gutsbesitzer.
72	"	Dr. Julius Gauhe	Eitorf	Geheimer Kommerzienrat.
73	Waldbrohl	Dr. Karl Bann	Waldbrohl	Sanitätsrat.
74	Wipperfürth	Dr. Friz Knoll	Wipperfürth	Königlicher Landrat.
D. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
75	Barmen-Stadt	Philipp Barthels	Barmen	Geheimer Kommerzienrat.
76	"	Rudolf Dahl	"	Rentner.
77	"	Dr. August Lenze	Magdeburg	Oberbürgermeister.
78	"	Gustav Wilkes	Barmen	Rentner.
79	Cleve	Wilhelm Brüder	Hönnepel	Gutsbesitzer.
80	"	Eich	Cleve	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat.
81	Crefeld-Land	Johann Prinz von Arenberg	Schloß Besch, Bürgermeisterei Lanf	Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer.
82	"	Dr. Karl Limbourg	Crefeld	Königlicher Landrat.
83	Crefeld-Stadt	Emil de Greiff	"	Geheimer Kommerzienrat und Fabrikbesitzer, Beigeordneter.
84	"	Alfred Molenaar	"	Rentner und Beigeordneter.
85	"	Dr. jur. Adalbert Dehler	"	Oberbürgermeister Mitglied des Herrenhauses.
86	Düsseldorf-Land	Hermann Heye	Haus Elbroich bei Venrath	Rittergutsbesitzer und Fabrikbesitzer.
87	"	Gustav Klingelhöfer	Haus Horst bei Hilben	Rittergutsbesitzer.
88	"	Heinrich Walbroehl	Wittlaer	Rentner.
89	Düsseldorf-Stadt	Konrad Ludwig Fusbahn	Düsseldorf	Kaufmann.
90	"	Heinrich Lueg	"	Geheimer Kommerzienrat, Mitglied des Herrenhauses.
91	"	Wilhelm Marx	"	Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses.
92	"	Ernst Schieß	"	Geheimer Kommerzienrat.
93	"	Hermann von Wätjen	"	Regierungsrat a. D., Geheimer Regierungsrat.
94	Duisburg	Otto Böninger	Duisburg	Geheimer Kommerzienrat.
95	"	Emil Goede	Duisburg-Weiderich	Kommerzienrat.
96	"	Heinrich Kamp	Duisburg-Kuhvort	"
97	"	Karl Lehr	Duisburg	Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrat, Mitglied des Herrenhauses.
98	Elberfeld	Willy Blant	Elberfeld	Rentner.

Stbe. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
1	2	3	4	5
99	Elberfeld	Theodor Dieze	Elberfeld	Beigeordneter a. D.
100	"	Adolf Friedrichs	"	"
101	"	Richard Himmelmann	"	"
102	Essen-Land	August Freiherr von Hövel	Coblenz	Königlicher Regierungspräsident, Erbbroft im Stifte Werden und Erbkämmerer im Stifte Essen.
103	"	Heinrich Kirchmann	Borbeck	Gutsbesitzer.
104	"	Friedrich Lange	Berge-Borbeck	Hüttendirektor.
105	"	Karl Sneathlage	Essen a. d. Ruhr	Königlicher Landrat.
106	"	Johannes Terboven	Frillendorf	Gutsbesitzer.
107	Essen-Stadt	Richard Bömler	Essen	Kommerzienrat.
108	"	Karl Funke	"	"
109	"	Ludwig Klüpfel	"	Fabrikdirektor und Württembergischer Finanzrat a. D.
110	"	Johann Pickenbrock	"	Bauunternehmer.
111	Geldern	Wilhelm Graf und Marquis von und zu Hoensbroech	Schloß Haag bei Geldern	Königlicher Schloßhauptmann, Erb- marschall im Herzogtum Geldern, Mitglied des Herrenhauses.
112	"	Oskar von Kell	Geldern	Königl. Landrat und Gutsbesitzer.
113	Gladbach	Dr. Rudolf von Bönninghausen	M.-Gladbach	Königlicher Landrat.
114	"	Ewald Corty sen.	Biersen	Fabrikbesitzer.
115	"	Karl Schmölber	Rheydt	Kommerzienrat.
116	M.-Gladbach- Stadt	Theodor Croon	M.-Gladbach	Geheimer Kommerzienrat, Fabrik- besitzer.
117	"	Hermann Piecq	"	Oberbürgermeister.
118	Grevenbroich	Brüning	Grevenbroich	Königlicher Landrat.
119	"	Karl Herriger	Barrenstein	Rittergutsbesitzer.
120	Kempen	Johann Dingelstad	Alst, Bürgermeisterei Bracht	Rektner.
121	"	Franz Holz	Süchteln	Kommerzienrat.
122	"	Hermann Strahl	Kempen	Königlicher Landrat.
123	Lennepe	Fritz Harbt	Lennepe	Geheimer Kommerzienrat.
124	"	Arnold Hueck	Aue bei Hüdes- wagen	Kommerzienrat.
125	Mettmann	Ernst Bleckmann	Belbert	Gutsbesitzer.
126	"	Gottfried Conze	Langenberg	Geheimer Kommerzienrat.
127	"	Dr. jur. Niesen	Bohwinkel	Königlicher Landrat.
128	Moers	Heinrich Frangen	Haus Dreven bei Uerdingen	Gutsbesitzer.
129	"	Paul von Laer	Moers	Königlicher Landrat.
130	"	August Otten	Gest bei Bänderich	Gutsbesitzer.
131	Mülheim (Ruhr)- Land	von Bemberg-Flamersheim	Mülheim (Ruhr)	Königlicher Landrat.
132	Mülheim (Ruhr)- Stadt	Louis Kannengießer	"	Kommerzienrat.
133	"	Dr. jur. Paul Lembke	"	Oberbürgermeister.
134	Neuß	Hermann Huthmacher	Niederlörid bei Büderich	Gutsbesitzer.
135	"	Theodor Melchers	Gnadenhal bei Neuß	"
136	Oberhausen	Bernhard Johann Schaefer	Oberhausen	Dampfmühlenbesitzer.
137	"	Gottfried Ziegler	"	Kommerzienrat und Direktor der Gutehoffnungshütte.

Lfd. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
1	2	3	4	5
138	Rees	Alex Kersten	Rees	Kaufmann.
139	"	Moriz Schneemann	Wesel	Gutsbesitzer.
140	Remscheid	Hermann Böcker	Remscheid	Kaufmann und Fabrikant.
141	Ruhrort	Gottfried Kaspar Bückmann	Böhnen	Gutsbesitzer.
142	"	Fritz Thyssen	Mülheim (Ruhr)	Fabrikbesitzer.
143	Solingen-Land	Karl Levertus	Levertusen	Kommerzienrat.
144	"	Otto Rippes	Dhligs	Rentner und Beigeordneter.
145	"	Dr. Lucas	Solingen	Königlicher Landrat.
146	Solingen-Stadt	Fritz Beckmann	"	Kommerzienrat.
147	"	August Dide	"	Oberbürgermeister.
E. Regierungsbezirk Trier.				
148	Berncastel	Freiherr von Hammerstein	Berncastel-Cues	Königlicher Landrat.
149	"	Anton Diell	"	Kaufmann und Gutsbesitzer.
150	Bitburg	Matthias Billen	Dodendorf	Mühlbesitzer.
151	"	Max von Kesseler	Bitburg	Königlicher Landrat.
152	Dann	Groerer von Ehrenberg	Dann	Geheimer Kommerzienrat.
153	Merzig	Rene von Boch	Mettlach	Landeshauptmann a. D., Wirklicher
154	"	Dr. Klein	Bonn	Geheimer Ober-Regierungsrat.
155	Ottweiler	Paul Diedrich	Neunkirchen	Königlicher Bergat.
156	"	Freiherr Laur von Münchhofen	Ottweiler	Königlicher Landrat.
157	"	Theodor Billen	Neunkirchen	Kommerzienrat.
158	Prüm	Eduard Neis	Prüm	Berberbesitzer.
159	Saarbrücken	Rudolf Bötting	Brebach	Geheimer Kommerzienrat.
160	"	Bötticher	Saarbrücken	Königlicher Landrat.
161	"	Krümmer	St. Johann	Geheimer Bergat, Vorsitzender der
				Königlichen Bergwerks-Direktion.
162	"	Karl Köhling	Saarbrücken	Kommerzienrat.
163	"	Louis Bopelius	Sulzbach	Glashüttenbesitzer.
164	Saarburg	Maximilian Keller	Staat	Landesökonomierat.
165	Saarlouis	Alfred von Boch	Fremersdorf	Rittergutsbesitzer.
166	"	Schmidt von Schwind	Eschbergerhof bei Saarbrücken	Oberstleutnant a. D. und Gutsbesitzer.
167	"	von Schütz	Saarlouis	Königlicher Landrat.
168	St. Wendel	von Hagen	Trier	Königlicher Oberregierungsrat.
169	"	Dr. Momm	Coblenz	Königlicher Regierungsrat.
170	Trier-Land	Karl von Beulwitz	Trier	Hüttenbesitzer.
171	"	Dr. Arthur von Kell	St. Mathias bei Trier	Rittergutsbesitzer.
172	"	Freiherr von Troschke	Trier	Königlicher Landrat.
173	Trier-Stadt	Ernst Laeis	"	Ingenieur und Fabrikbesitzer.
174	Wittlich	Jakob Merrem	Kirchhof, "Gemeinde Altrich	Ökonomierat und Gutsbesitzer.

Für die Kreise Essen-Stadt und Remscheid ist je eine Ersatzwahl angeordnet worden, da die in diesen Kreisen gewählten Abgeordneten, Oberbürgermeister Zweigert und Geheimer Kommerzienrat Friedrichs inzwischen verstorben sind.

Coblenz, den 27. Juli 1906.

J.-Nr. 16595 II.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

I. Kanalgefälle:

967. 1063.

**Tarif.**

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erstkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind:

Es wird entrichtet:

1. von Ziegelsteinen, Haussteinen, Platten, nicht gemahlener Traß- und Gipssteinen, Schiefer,

Dachziegel, Sand, Erde, Basalt, Steingut- und Töpferwaren, mit Ausnahme des Porzellans, von Meisen, Korbwaren, leeren Fässern und Dünger, mit Ausnahme aller künstlichen Düngemittel, für ca. 100 Kilogramm —,01  
2. von allen anderen Gegenständen, für ca. 100 Kilogramm —,02

#### Allgemeine Bemerkungen.

- Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten. Zur Zahlung derselben tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein Schiff den Kanal berührt.
- Unbeladene Rähne und Fahrzeuge, sowie alle Fahrzeuge, die im Eigentum des Staates sich befinden, sind von der Abgabe frei.
- Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheitshafen bedienen, wird von demselben das unter III aufgeführte Hafengeld erhoben.

#### II. Krahnengeld.

Für den Gebrauch des Krahnens werden außer der Gebühr zu I von allen Gütern entrichtet für ca. 100 Kilogramm —,04

Die Stadt gibt zur Aushilfe bei der Ein- und Austrahlung zwei Arbeitsleute.

Die sonst erforderlichen Arbeiter sind von dem Schiffer beziehungsweise von dem Wareneigentümer zu stellen.

#### III. Hafengeld.

Au Schutzgeld für den Winteraufenthalt im Kanal ist zu entrichten:

für ein Fahrzeug von 1 bis 20 Tonn. Ladungsfähigkeit	1,—
" " " " 21 " 40 "	2,—
" " " " 41 " 60 "	3,—
" " " " 61 " 80 "	4,—
" " " " 81 " 100 "	5,—
" " " " 101 " 120 "	6,—
" " " " 121 " 140 "	7,—
" " " " 141 " 160 "	8,—
" " " " 161 " 180 "	9,—
" " " " 181 " 200 "	10,—
" " " " mehrals 200 "	11,—
" " Dampfschiff	18,—

Fahrzeuge, die im Eigentum des Staates sich befinden, sind von dem Hafengelde frei.

Vorstehender Tarif wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom heutigen Tage für die Zeit bis zur Erteilung der beantragten Genehmigung zum neuen Hafentarif genehmigt.

Neuß, den 26. Juni 1906.

(L. S.)

Der Bürgermeister: Sielen.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuß vom 26. Juni d. Js., wonach der gegenwärtige Tarif für die Benutzung des Erstkanals nach den bisherigen Gebührenätzen bis zum Zeitpunkte der bean-

tragten Genehmigung des neuen Tarifs bestehen bleiben soll, wird gemäß §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Düsseldorf, den 3. August 1906.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf, I. Abt.  
Schlutius.

Die Gültigkeit des vorstehenden Tarifs bis zum Inkrafttreten des beantragten neuen Tarifs wird hiermit ebenfalls genehmigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 8. August 1906.

I. E. 4704.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

968. 1071. Hiermit wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß eine Veröffentlichung des Bureaus für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten: „Feinnivellement der Lahn von Dutenhofen bis zur Mündung, der Ruhr von Hohensyburg bis zur Mündung und der Lippe von Lippstadt bis zur Mündung“ erschienen ist und daß sie von dem eingangs genannten Bureau (Berlin W. 66, Wilhelmstraße Nr. 89) zu dem 4,30 M. betragenden Selbstkostenpreise bezogen werden kann.

Im hiesigen Regierungsbezirk sind künftig die hiernach ermittelten Höhenwerte für Pegel und Festpunkte einzuführen.

Düsseldorf, den 6. August 1906.

I. E. 4622.

Der Regierungs-Präsident.

969. 1073. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Kreise Neuß die weiteren Nummern 8431—8450, sowie dem Kreise Moers die weiteren Nummern 8451—8500 überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1903 — (Amtsbl. S. 130) — zur Kenntnis.

Düsseldorf, den 8. August 1906.

I. C. 7680, 7854.

Der Regierungs-Präsident.

970. 1102.

#### Beschluß.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg am 26. Juni 1906 beschlossene Nachtrag zu dem Tarif für die im städtischen Hafen zu Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben wird genehmigt.

Düsseldorf, den 6. August 1906. B. A. II. C. 778/06.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses, II. Abt. J. B.: Wrede. Ausfertigung für den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg.

Vorstehender Beschluß des Bezirksausschusses, II. Abteilung hier selbst wird im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1906 I H 1723 (Amtsblatt Stück 24 vom 16. Juni 1906 Seite 269/270) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 14. August 1906.

I. H. 2472.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

Nachweisung der Preisentwicklungen...

Table with columns for location (Ort), wheat (Weizen), rye (Roggen), barley (Gerste), oats (Hafer), and flour (Mehl). Rows list various locations like Düsseldorf, Essen, and Köln.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Gruppen verabreichte Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1907 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise...

in Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juli 1906.

Table with columns for wheat (Weizen), rye (Roggen), barley (Gerste), and flour (Mehl) prices. It includes sub-columns for different grades and types of flour.

Anmerkung II. In dieser Tabelle im Monat Juli 1906: 1. über 2000 kg, 2. über 500 kg, 3. über 100 kg, 4. über 50 kg, 5. über 20 kg, 6. über 10 kg, 7. über 5 kg, 8. über 2 kg, 9. über 1 kg, 10. über 500 g, 11. über 250 g, 12. über 100 g, 13. über 50 g, 14. über 25 g, 15. über 10 g, 16. über 5 g, 17. über 2 g, 18. über 1 g, 19. über 500 g, 20. über 250 g, 21. über 100 g, 22. über 50 g, 23. über 25 g, 24. über 10 g, 25. über 5 g, 26. über 2 g, 27. über 1 g, 28. über 500 g, 29. über 250 g, 30. über 100 g, 31. über 50 g, 32. über 25 g, 33. über 10 g, 34. über 5 g, 35. über 2 g, 36. über 1 g, 37. über 500 g, 38. über 250 g, 39. über 100 g, 40. über 50 g, 41. über 25 g, 42. über 10 g, 43. über 5 g, 44. über 2 g, 45. über 1 g, 46. über 500 g, 47. über 250 g, 48. über 100 g, 49. über 50 g, 50. über 25 g, 51. über 10 g, 52. über 5 g, 53. über 2 g, 54. über 1 g, 55. über 500 g, 56. über 250 g, 57. über 100 g, 58. über 50 g, 59. über 25 g, 60. über 10 g, 61. über 5 g, 62. über 2 g, 63. über 1 g, 64. über 500 g, 65. über 250 g, 66. über 100 g, 67. über 50 g, 68. über 25 g, 69. über 10 g, 70. über 5 g, 71. über 2 g, 72. über 1 g, 73. über 500 g, 74. über 250 g, 75. über 100 g, 76. über 50 g, 77. über 25 g, 78. über 10 g, 79. über 5 g, 80. über 2 g, 81. über 1 g, 82. über 500 g, 83. über 250 g, 84. über 100 g, 85. über 50 g, 86. über 25 g, 87. über 10 g, 88. über 5 g, 89. über 2 g, 90. über 1 g, 91. über 500 g, 92. über 250 g, 93. über 100 g, 94. über 50 g, 95. über 25 g, 96. über 10 g, 97. über 5 g, 98. über 2 g, 99. über 1 g, 100. über 500 g, 101. über 250 g, 102. über 100 g, 103. über 50 g, 104. über 25 g, 105. über 10 g, 106. über 5 g, 107. über 2 g, 108. über 1 g, 109. über 500 g, 110. über 250 g, 111. über 100 g, 112. über 50 g, 113. über 25 g, 114. über 10 g, 115. über 5 g, 116. über 2 g, 117. über 1 g, 118. über 500 g, 119. über 250 g, 120. über 100 g, 121. über 50 g, 122. über 25 g, 123. über 10 g, 124. über 5 g, 125. über 2 g, 126. über 1 g, 127. über 500 g, 128. über 250 g, 129. über 100 g, 130. über 50 g, 131. über 25 g, 132. über 10 g, 133. über 5 g, 134. über 2 g, 135. über 1 g, 136. über 500 g, 137. über 250 g, 138. über 100 g, 139. über 50 g, 140. über 25 g, 141. über 10 g, 142. über 5 g, 143. über 2 g, 144. über 1 g, 145. über 500 g, 146. über 250 g, 147. über 100 g, 148. über 50 g, 149. über 25 g, 150. über 10 g, 151. über 5 g, 152. über 2 g, 153. über 1 g, 154. über 500 g, 155. über 250 g, 156. über 100 g, 157. über 50 g, 158. über 25 g, 159. über 10 g, 160. über 5 g, 161. über 2 g, 162. über 1 g, 163. über 500 g, 164. über 250 g, 165. über 100 g, 166. über 50 g, 167. über 25 g, 168. über 10 g, 169. über 5 g, 170. über 2 g, 171. über 1 g, 172. über 500 g, 173. über 250 g, 174. über 100 g, 175. über 50 g, 176. über 25 g, 177. über 10 g, 178. über 5 g, 179. über 2 g, 180. über 1 g, 181. über 500 g, 182. über 250 g, 183. über 100 g, 184. über 50 g, 185. über 25 g, 186. über 10 g, 187. über 5 g, 188. über 2 g, 189. über 1 g, 190. über 500 g, 191. über 250 g, 192. über 100 g, 193. über 50 g, 194. über 25 g, 195. über 10 g, 196. über 5 g, 197. über 2 g, 198. über 1 g, 199. über 500 g, 200. über 250 g, 201. über 100 g, 202. über 50 g, 203. über 25 g, 204. über 10 g, 205. über 5 g, 206. über 2 g, 207. über 1 g, 208. über 500 g, 209. über 250 g, 210. über 100 g, 211. über 50 g, 212. über 25 g, 213. über 10 g, 214. über 5 g, 215. über 2 g, 216. über 1 g, 217. über 500 g, 218. über 250 g, 219. über 100 g, 220. über 50 g, 221. über 25 g, 222. über 10 g, 223. über 5 g, 224. über 2 g, 225. über 1 g, 226. über 500 g, 227. über 250 g, 228. über 100 g, 229. über 50 g, 230. über 25 g, 231. über 10 g, 232. über 5 g, 233. über 2 g, 234. über 1 g, 235. über 500 g, 236. über 250 g, 237. über 100 g, 238. über 50 g, 239. über 25 g, 240. über 10 g, 241. über 5 g, 242. über 2 g, 243. über 1 g, 244. über 500 g, 245. über 250 g, 246. über 100 g, 247. über 50 g, 248. über 25 g, 249. über 10 g, 250. über 5 g, 251. über 2 g, 252. über 1 g, 253. über 500 g, 254. über 250 g, 255. über 100 g, 256. über 50 g, 257. über 25 g, 258. über 10 g, 259. über 5 g, 260. über 2 g, 261. über 1 g, 262. über 500 g, 263. über 250 g, 264. über 100 g, 265. über 50 g, 266. über 25 g, 267. über 10 g, 268. über 5 g, 269. über 2 g, 270. über 1 g, 271. über 500 g, 272. über 250 g, 273. über 100 g, 274. über 50 g, 275. über 25 g, 276. über 10 g, 277. über 5 g, 278. über 2 g, 279. über 1 g, 280. über 500 g, 281. über 250 g, 282. über 100 g, 283. über 50 g, 284. über 25 g, 285. über 10 g, 286. über 5 g, 287. über 2 g, 288. über 1 g, 289. über 500 g, 290. über 250 g, 291. über 100 g, 292. über 50 g, 293. über 25 g, 294. über 10 g, 295. über 5 g, 296. über 2 g, 297. über 1 g, 298. über 500 g, 299. über 250 g, 300. über 100 g, 301. über 50 g, 302. über 25 g, 303. über 10 g, 304. über 5 g, 305. über 2 g, 306. über 1 g, 307. über 500 g, 308. über 250 g, 309. über 100 g, 310. über 50 g, 311. über 25 g, 312. über 10 g, 313. über 5 g, 314. über 2 g, 315. über 1 g, 316. über 500 g, 317. über 250 g, 318. über 100 g, 319. über 50 g, 320. über 25 g, 321. über 10 g, 322. über 5 g, 323. über 2 g, 324. über 1 g, 325. über 500 g, 326. über 250 g, 327. über 100 g, 328. über 50 g, 329. über 25 g, 330. über 10 g, 331. über 5 g, 332. über 2 g, 333. über 1 g, 334. über 500 g, 335. über 250 g, 336. über 100 g, 337. über 50 g, 338. über 25 g, 339. über 10 g, 340. über 5 g, 341. über 2 g, 342. über 1 g, 343. über 500 g, 344. über 250 g, 345. über 100 g, 346. über 50 g, 347. über 25 g, 348. über 10 g, 349. über 5 g, 350. über 2 g, 351. über 1 g, 352. über 500 g, 353. über 250 g, 354. über 100 g, 355. über 50 g, 356. über 25 g, 357. über 10 g, 358. über 5 g, 359. über 2 g, 360. über 1 g, 361. über 500 g, 362. über 250 g, 363. über 100 g, 364. über 50 g, 365. über 25 g, 366. über 10 g, 367. über 5 g, 368. über 2 g, 369. über 1 g, 370. über 500 g, 371. über 250 g, 372. über 100 g, 373. über 50 g, 374. über 25 g, 375. über 10 g, 376. über 5 g, 377. über 2 g, 378. über 1 g, 379. über 500 g, 380. über 250 g, 381. über 100 g, 382. über 50 g, 383. über 25 g, 384. über 10 g, 385. über 5 g, 386. über 2 g, 387. über 1 g, 388. über 500 g, 389. über 250 g, 390. über 100 g, 391. über 50 g, 392. über 25 g, 393. über 10 g, 394. über 5 g, 395. über 2 g, 396. über 1 g, 397. über 500 g, 398. über 250 g, 399. über 100 g, 400. über 50 g, 401. über 25 g, 402. über 10 g, 403. über 5 g, 404. über 2 g, 405. über 1 g, 406. über 500 g, 407. über 250 g, 408. über 100 g, 409. über 50 g, 410. über 25 g, 411. über 10 g, 412. über 5 g, 413. über 2 g, 414. über 1 g, 415. über 500 g, 416. über 250 g, 417. über 100 g, 418. über 50 g, 419. über 25 g, 420. über 10 g, 421. über 5 g, 422. über 2 g, 423. über 1 g, 424. über 500 g, 425. über 250 g, 426. über 100 g, 427. über 50 g, 428. über 25 g, 429. über 10 g, 430. über 5 g, 431. über 2 g, 432. über 1 g, 433. über 500 g, 434. über 250 g, 435. über 100 g, 436. über 50 g, 437. über 25 g, 438. über 10 g, 439. über 5 g, 440. über 2 g, 441. über 1 g, 442. über 500 g, 443. über 250 g, 444. über 100 g, 445. über 50 g, 446. über 25 g, 447. über 10 g, 448. über 5 g, 449. über 2 g, 450. über 1 g, 451. über 500 g, 452. über 250 g, 453. über 100 g, 454. über 50 g, 455. über 25 g, 456. über 10 g, 457. über 5 g, 458. über 2 g, 459. über 1 g, 460. über 500 g, 461. über 250 g, 462. über 100 g, 463. über 50 g, 464. über 25 g, 465. über 10 g, 466. über 5 g, 467. über 2 g, 468. über 1 g, 469. über 500 g, 470. über 250 g, 471. über 100 g, 472. über 50 g, 473. über 25 g, 474. über 10 g, 475. über 5 g, 476. über 2 g, 477. über 1 g, 478. über 500 g, 479. über 250 g, 480. über 100 g, 481. über 50 g, 482. über 25 g, 483. über 10 g, 484. über 5 g, 485. über 2 g, 486. über 1 g, 487. über 500 g, 488. über 250 g, 489. über 100 g, 490. über 50 g, 491. über 25 g, 492. über 10 g, 493. über 5 g, 494. über 2 g, 495. über 1 g, 496. über 500 g, 497. über 250 g, 498. über 100 g, 499. über 50 g, 500. über 25 g, 501. über 10 g, 502. über 5 g, 503. über 2 g, 504. über 1 g, 505. über 500 g, 506. über 250 g, 507. über 100 g, 508. über 50 g, 509. über 25 g, 510. über 10 g, 511. über 5 g, 512. über 2 g, 513. über 1 g, 514. über 500 g, 515. über 250 g, 516. über 100 g, 517. über 50 g, 518. über 25 g, 519. über 10 g, 520. über 5 g, 521. über 2 g, 522. über 1 g, 523. über 500 g, 524. über 250 g, 525. über 100 g, 526. über 50 g, 527. über 25 g, 528. über 10 g, 529. über 5 g, 530. über 2 g, 531. über 1 g, 532. über 500 g, 533. über 250 g, 534. über 100 g, 535. über 50 g, 536. über 25 g, 537. über 10 g, 538. über 5 g, 539. über 2 g, 540. über 1 g, 541. über 500 g, 542. über 250 g, 543. über 100 g, 544. über 50 g, 545. über 25 g, 546. über 10 g, 547. über 5 g, 548. über 2 g, 549. über 1 g, 550. über 500 g, 551. über 250 g, 552. über 100 g, 553. über 50 g, 554. über 25 g, 555. über 10 g, 556. über 5 g, 557. über 2 g, 558. über 1 g, 559. über 500 g, 560. über 250 g, 561. über 100 g, 562. über 50 g, 563. über 25 g, 564. über 10 g, 565. über 5 g, 566. über 2 g, 567. über 1 g, 568. über 500 g, 569. über 250 g, 570. über 100 g, 571. über 50 g, 572. über 25 g, 573. über 10 g, 574. über 5 g, 575. über 2 g, 576. über 1 g, 577. über 500 g, 578. über 250 g, 579. über 100 g, 580. über 50 g, 581. über 25 g, 582. über 10 g, 583. über 5 g, 584. über 2 g, 585. über 1 g, 586. über 500 g, 587. über 250 g, 588. über 100 g, 589. über 50 g, 590. über 25 g, 591. über 10 g, 592. über 5 g, 593. über 2 g, 594. über 1 g, 595. über 500 g, 596. über 250 g, 597. über 100 g, 598. über 50 g, 599. über 25 g, 600. über 10 g, 601. über 5 g, 602. über 2 g, 603. über 1 g, 604. über 500 g, 605. über 250 g, 606. über 100 g, 607. über 50 g, 608. über 25 g, 609. über 10 g, 610. über 5 g, 611. über 2 g, 612. über 1 g, 613. über 500 g, 614. über 250 g, 615. über 100 g, 616. über 50 g, 617. über 25 g, 618. über 10 g, 619. über 5 g, 620. über 2 g, 621. über 1 g, 622. über 500 g, 623. über 250 g, 624. über 100 g, 625. über 50 g, 626. über 25 g, 627. über 10 g, 628. über 5 g, 629. über 2 g, 630. über 1 g, 631. über 500 g, 632. über 250 g, 633. über 100 g, 634. über 50 g, 635. über 25 g, 636. über 10 g, 637. über 5 g, 638. über 2 g, 639. über 1 g, 640. über 500 g, 641. über 250 g, 642. über 100 g, 643. über 50 g, 644. über 25 g, 645. über 10 g, 646. über 5 g, 647. über 2 g, 648. über 1 g, 649. über 500 g, 650. über 250 g, 651. über 100 g, 652. über 50 g, 653. über 25 g, 654. über 10 g, 655. über 5 g, 656. über 2 g, 657. über 1 g, 658. über 500 g, 659. über 250 g, 660. über 100 g, 661. über 50 g, 662. über 25 g, 663. über 10 g, 664. über 5 g, 665. über 2 g, 666. über 1 g, 667. über 500 g, 668. über 250 g, 669. über 100 g, 670. über 50 g, 671. über 25 g, 672. über 10 g, 673. über 5 g, 674. über 2 g, 675. über 1 g, 676. über 500 g, 677. über 250 g, 678. über 100 g, 679. über 50 g, 680. über 25 g, 681. über 10 g, 682. über 5 g, 683. über 2 g, 684. über 1 g, 685. über 500 g, 686. über 250 g, 687. über 100 g, 688. über 50 g, 689. über 25 g, 690. über 10 g, 691. über 5 g, 692. über 2 g, 693. über 1 g, 694. über 500 g, 695. über 250 g, 696. über 100 g, 697. über 50 g, 698. über 25 g, 699. über 10 g, 700. über 5 g, 701. über 2 g, 702. über 1 g, 703. über 500 g, 704. über 250 g, 705. über 100 g, 706. über 50 g, 707. über 25 g, 708. über 10 g, 709. über 5 g, 710. über 2 g, 711. über 1 g, 712. über 500 g, 713. über 250 g, 714. über 100 g, 715. über 50 g, 716. über 25 g, 717. über 10 g, 718. über 5 g, 719. über 2 g, 720. über 1 g, 721. über 500 g, 722. über 250 g, 723. über 100 g, 724. über 50 g, 725. über 25 g, 726. über 10 g, 727. über 5 g, 728. über 2 g, 729. über 1 g, 730. über 500 g, 731. über 250 g, 732. über 100 g, 733. über 50 g, 734. über 25 g, 735. über 10 g, 736. über 5 g, 737. über 2 g, 738. über 1 g, 739. über 500 g, 740. über 250 g, 741. über 100 g, 742. über 50 g, 743. über 25 g, 744. über 10 g, 745. über 5 g, 746. über 2 g, 747. über 1 g, 748. über 500 g, 749. über 250 g, 750. über 100 g, 751. über 50 g, 752. über 25 g, 753. über 10 g, 754. über 5 g, 755. über 2 g, 756. über 1 g, 757. über 500 g, 758. über 250 g, 759. über 100 g, 760. über 50 g, 761. über 25 g, 762. über 10 g, 763. über 5 g, 764. über 2 g, 765. über 1 g, 766. über 500 g, 767. über 250 g, 768. über 100 g, 769. über 50 g, 770. über 25 g, 771. über 10 g, 772. über 5 g, 773. über 2 g, 774. über 1 g, 775. über 500 g, 776. über 250 g, 777. über 100 g, 778. über 50 g, 779. über 25 g, 780. über 10 g, 781. über 5 g, 782. über 2 g, 783. über 1 g, 784. über 500 g, 785. über 250 g, 786. über 100 g, 787. über 50 g, 788. über 25 g, 789. über 10 g, 790. über 5 g, 791. über 2 g, 792. über 1 g, 793. über 500 g, 794. über 250 g, 795. über 100 g, 796. über 50 g, 797. über 25 g, 798. über 10 g, 799. über 5 g, 800. über 2 g, 801. über 1 g, 802. über 500 g, 803. über 250 g, 804. über 100 g, 805. über 50 g, 806. über 25 g, 807. über 10 g, 808. über 5 g, 809. über 2 g, 810. über 1 g, 811. über 500 g, 812. über 250 g, 813. über 100 g, 814. über 50 g, 815. über 25 g, 816. über 10 g, 817. über 5 g, 818. über 2 g, 819. über 1 g, 820. über 500 g, 821. über 250 g, 822. über 100 g, 823. über 50 g, 824. über 25 g, 825. über 10 g, 826. über 5 g, 827. über 2 g, 828. über 1 g, 829. über 500 g, 830. über 250 g, 831. über 100 g, 832. über 50 g, 833. über 25 g, 834. über 10 g, 835. über 5 g, 836. über 2 g, 837. über 1 g, 838. über 500 g, 839. über 250 g, 840. über 100 g, 841. über 50 g, 842. über 25 g, 843. über 10 g, 844. über 5 g, 845. über 2 g, 846. über 1 g, 847. über 500 g, 848. über 250 g, 849. über 100 g, 850. über 50 g, 851. über 25 g, 852. über 10 g, 853. über 5 g, 854. über 2 g, 855. über 1 g, 856. über 500 g, 857. über 250 g, 858. über 100 g, 859. über 50 g, 860. über 25 g, 861. über 10 g, 862. über 5 g, 863. über 2 g, 864. über 1 g, 865. über 500 g, 866. über 250 g, 867. über 100 g, 868. über 50 g, 869. über 25 g, 870. über 10 g, 871. über 5 g, 872. über 2 g, 873. über 1 g, 874. über 500 g, 875. über 250 g, 876. über 100 g, 877. über 50 g, 878. über 25 g, 879. über 10 g, 880. über 5 g, 881. über 2 g, 882. über 1 g, 883. über 500 g, 884. über 250 g, 885. über 100 g, 886. über 50 g, 887. über 25 g, 888. über 10 g, 889. über 5 g, 890. über 2 g, 891. über 1 g, 892. über 500 g, 893. über 250 g, 894. über 100 g, 895. über 50 g, 896. über 25 g, 897. über 10 g, 898. über 5 g, 899. über 2 g, 900. über 1 g, 901. über 500 g, 902. über 250 g, 903. über 100 g, 904. über 50 g, 905. über 25 g, 906. über 10 g, 907. über 5 g, 908. über 2 g, 909. über 1 g, 910. über 500 g, 911. über 250 g, 912. über 100 g, 913. über 50 g, 914. über 25 g, 915. über 10 g, 916. über 5 g, 917. über 2 g, 918. über 1 g, 919. über 500 g, 920. über 250 g, 921. über 100 g, 922. über 50 g, 923. über 25 g, 924. über 10 g, 925. über 5 g, 926. über 2 g, 927. über 1 g, 928. über 500 g, 929. über 250 g, 930. über 100 g, 931. über 50 g, 932. über 25 g, 933. über 10 g, 934. über 5 g, 935. über 2 g, 936. über 1 g, 937. über 500 g, 938. über 250 g, 939. über 100 g, 940. über 50 g, 941. über 25 g, 942. über 10 g, 943. über 5 g, 944. über 2 g, 945. über 1 g, 946. über 500 g, 947. über 250 g, 948. über 100 g, 949. über 50 g, 950. über 25 g, 951. über 10 g, 952. über 5 g, 953. über 2 g, 954. über 1 g, 955. über 500 g, 956. über 250 g, 957. über 100 g, 958. über 50 g, 959. über 25 g, 960. über 10 g, 961. über 5 g, 962. über 2 g, 963. über 1 g, 964. über 500 g, 965. über 250 g, 966. über 100 g, 967. über 50 g, 968. über 25 g, 969. über 10 g, 970. über 5 g, 971. über 2 g, 972. über 1 g, 973. über 500 g, 974. über 250 g, 975. über 100 g, 976. über 50 g, 977. über 25 g, 978. über 10 g, 979. über 5 g, 980. über 2 g, 981. über 1 g, 982. über 500 g, 983. über 250 g, 984. über 100 g, 985. über 50 g, 986. über 25 g, 987. über 10 g, 988. über 5 g, 989. über 2 g, 990. über 1 g, 991. über 500 g, 992. über 250 g, 993. über 100 g, 994. über 50 g, 995. über 25 g, 996. über 10 g, 997. über 5 g, 998. über 2 g, 999. über 1 g, 1000. über 500 g, 1001. über 250 g, 1002. über 100 g, 1003. über 50 g, 1004. über 25 g, 1005. über 10 g, 1006. über 5 g, 1007. über 2 g, 1008. über 1 g, 1009. über 500 g, 1010. über 250 g, 1011. über 100 g, 1012. über 50 g, 1013. über 25 g, 1014. über 10 g, 1015. über 5 g, 1016. über 2 g, 1017. über 1 g, 1018. über 500 g, 1019. über 250 g, 1020. über 100 g, 1021. über 50 g, 1022. über 25 g, 1023. über 10 g, 1024. über 5 g, 1025. über 2 g, 1026. über 1 g, 1027. über 500 g, 1028. über 250 g, 1029. über 100 g, 1030. über 50 g, 1031. über 25 g, 1032. über 10 g, 1033. über 5 g, 1034. über 2 g, 1035. über 1 g, 1036. über 500 g, 1037. über 250 g, 1038. über 100 g, 1039. über 50 g, 1040. über 25 g, 1041. über 10 g, 1042. über 5 g, 1043. über 2 g, 1044. über 1 g, 1045. über 500 g, 1046. über 250 g, 1047. über 100 g, 1048. über 50 g, 1049. über 25 g, 1050. über 10 g, 1051. über 5 g, 1052. über 2 g, 1053. über 1 g, 1054. über 500 g, 1055. über 250 g, 1056. über 100 g, 1057. über 50 g, 1058. über 25 g, 1059. über 10 g, 1060. über 5 g, 1061. über 2 g, 1062. über 1 g, 1063. über 500 g, 1064. über 250 g, 1065. über 100 g, 1066. über 50 g, 1067. über 25 g, 1068. über 10 g, 1069. über 5 g, 1070. über 2 g, 1071. über 1 g, 1072. über 500 g, 1073. über 250 g, 1074. über 100 g, 1075. über 50 g, 1076. über 25 g, 1077. über 10 g, 1078. über 5 g, 1079. über 2 g, 1080. über 1 g, 1081. über 500 g,

972. 1075. Nach § 24 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 1905 sowie die Vermögensübersicht zur Kenntnis gebracht.

A. Einnahme:		Mark
1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .		11 346,—
2. Beiträge der Kommunalverbände . . . . .		551 395,61
3. Verzugszinsen . . . . .		51,08
4. Zinsen des Reservefonds . . . . .		116 211,34
		<u>679 004,03</u>

B. Ausgabe:		Mark
1. Witwen- und Waisengelder . . . . .		171 311,06
2. Verwaltungskosten . . . . .		5 590,80
3. Dem Reservefonds sind zu-		
geführt . . . . .		501 825,—
		<u>678 726,86</u>

mithin Bestand 277,17

Der Reservefonds ist in Wertpapieren zum Nennbe-  
trage von 3652900 M. bei der Landesbank hinterlegt.

Düsseldorf, den 9. August 1906. I. H. J.-Nr. 12865W.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:  
Dr. von Renvers.

974. 1078.

Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß §. 19 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1905 betragen hat:

	in bar.		in Wertpapieren.		in Darlehen.		in Grundstücken.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
der Bestand aus 1904: . . . . .	2 028 407	28	92 224 294	38	29 188 763	77	985 457	62
die Einnahme in 1905: . . . . .	23 445 445	66	4 387 431	50	5 465 968	82	23 796	47
die Gesamteinnahme: . . . . .	25 473 852	94	96 611 725	88	34 654 732	59	1 009 254	09
die Gesamtausgabe pro 1905: . . . . .	23 160 690	22	518 976	17	727 050	60	—	—
sodass ein Bestand verblieben ist von: . . . . .	2 313 162	72	96 092 749	71	33 927 681	99	1 009 254	09

zusammen: 133 342 848,51 M.

Hierzu der Wert des Inventars mit: 105 065,76 „

Gesamtsumme: 133 447 914,27 M.

Düsseldorf, den 9. August 1906.

II. Nr. 6221 I.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

975. 1105. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. Juni d. Js. — § 543 der Protokolle — dem nachstehenden Abkommen mit den Niederlanden über den Verkehr mit Branntwein an der deutsch-niederländischen Grenze vom 18. Mai d. Js. zugestimmt.

Abkommen.

Um den Verkehr mit Branntwein und Spirituosen an der Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden zu regeln, haben die Unterzeichneten, der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, die nachstehende Vereinbarung getroffen:

973. 1076. Nach § 19 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 1905 sowie die Vermögensübersicht zur Kenntnis gebracht:

A. Einnahme.		M. Pfg.
1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .		373,14
2. Beiträge der Kommunalverbände . . . . .		286 960,49
3. Zinsen des Reservefonds . . . . .		5 948,25
		<u>293 281,88</u>

B. Ausgabe.

M. Pfg.	
1. Ruhegehälter . . . . .	224 525,24
2. Zinsen . . . . .	5 303,03
3. Verwaltungskosten . . . . .	1 716,70
4. rentbare Anlage . . . . .	62 387,50
	<u>293 932,47</u>

mithin Voransch 650,59

der aus Beiträgen für 1906 gedeckt ist.

Der Reservefonds hat heute einen Bestand von 176 600 Mark 3 1/2 %iger Rheinprovinz-Anleihe, 34 000 Mark 3 1/2 %iger Düsseldorfer Stadtanleihe, 39 500 Mark 3 1/2 %iger Wiesbadener Stadtanleihe.

Düsseldorf, den 9. August 1906. I. H. J.-Nr. 12866.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,  
Dr. von Renvers.

Artikel 1.  
Steuerfreiheit bei der Ausfuhr von Branntwein und Spirituosen über die zuständigen Zollämter an der deutsch-niederländischen Grenze wird nur unter der Bedingung gewährt, daß der Ausführende dem Ausgangsamt eine Bescheinigung vorlegt, aus der erhellt, daß die Ware bei der Zollbehörde des Einfuhrlandes ordnungsgemäß zur zollamtlichen Abfertigung angemeldet worden ist.

Artikel 2.

Die Bestimmung des Artikel 1 findet keine Anwendung auf alkoholhaltige flüssige Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser, die mit der Post in das Ausland versandt werden.

## Artikel 3.

Der Regierung jedes der beiden Länder steht es frei, jederzeit von der gegenwärtigen Vereinbarung zurückzutreten.

Geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 18. Mai 1906.

von Tschirsky.

976. 1066. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 16. Februar 1906 wird der Gewerkschaft Vohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 47“ in den Gemeinden Gartrop, Bühl und Damm, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,04, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 04 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, l, k, i, m, n, o, p, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 12. Juli 1906.

I. 9369

Königliches Oberbergamt.

977. 1067. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 16. Februar 1906 wird der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 26“ in den Gemeinden Buchholtswelmen und Obrighoven-Lackhausen, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,34, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 34 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, a bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 12. Juli 1906.

I. 9369.

Königliches Oberbergamt.

978. 1079. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892

wird nachstehende Verleihungs-Urkunden:

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 16. Februar 1906 wird der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen XV“ in den Gemeinden Buchholtswelmen und Spellen im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,68 zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig <sup>68</sup>/<sub>100</sub> Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 18. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 16. Februar 1906 wird der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 27“ in den Gemeinden Börde und Spellen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,84, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, <sup>84</sup>/<sub>100</sub> Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, k, n, o, p, i bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 18. Juli 1906.

I. 10222.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 28. Februar 1906 wird der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 30“ in den Gemeinden Wesel, Obrighoven, Lackhausen und Spellen, in den Kreisen Rees und Ruhrort, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,53, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig <sup>53</sup>/<sub>100</sub> Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p, a, l, k, m, n, o, p bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des

Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 18. Juli 1906. I. 10222.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 8. März 1906 wird der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruckhausen 31“ in den Gemeinden Börde, Buchholtswelmen und Spellen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 2188999,45, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig,  $\frac{45}{100}$  Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, g, m, l, k, i, h bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 18. Juli 1906. I. 10222.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 18. Juli 1906. I. 10222.  
Königliches Oberbergamt.

979. 1068. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Niederrhein 26 bei Uedemersfeld mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 7898. II 108/39.  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 20. Dezember 1905 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 26 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uedemersfeld und Uedemerbruch, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 7898.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

980. 1069. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Nieder-

rhein 8, 16, 17, 28, 31 und 34 bei Uedemerbruch u. s. w. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 7464. II 108/39.  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. November 1905 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 8 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Uedemerbruch des Kreises Cleve und in der Gemeinde Labbeck, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 7464.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. November 1905 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 16 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uedem, Uedemerfeld und Uedemerbruch des Kreises Cleve, in der Gemeinde Kervendonk des Kreises Geldern und in der Gemeinde Labbeck, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 8112.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. November 1905 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 17 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uedemersfeld und Uedemerbruch des Kreises Cleve, in der Gemeinde Kervendonk des Kreises Geldern und in der Gemeinde Labbeck, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis E bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach

dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8113.

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. November 1905 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 28 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Uedemerbruch, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8114.

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. November 1905 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 31 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Uedemerbruch, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8115.

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. November 1905 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 34 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Uedemerbruch des Kreises Cleve, in der Gemeinde Labbeck des Kreises Moers und in den Gemeinden Kervendonk und Winnelendonk, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8116.

Königliches Oberbergamt.

981. 1080. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Niederrhein 9, 25, 29, 46 und Salzfeld 11 bei Kalbeck u. s. w. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Nachen zur Einsicht offen liegen

Bonn, den 28. Juli 1906.

Nr. 7465. II 108/39.

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 30. Januar 1905 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 9 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kalbeck und Kervendonk, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 7465.

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 30. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 25 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Uedemersfeld des Kreises Cleve und in der Gemeinde Kervendonk, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8126.

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 30. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 29 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Uedemersfeld des Kreises Cleve und in den Gemeinden Kervendonk und Kervenheim, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach

dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.  
 Urkundlich ausgefertigt  
 Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 8127.  
 (L. S.)  
 Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 2. Februar 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 46 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbeck und Wardt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.  
 Urkundlich ausgefertigt  
 Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 8133.  
 (L. S.)  
 Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 30. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Salzfeld 11 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbeck und Wardt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.  
 Urkundlich ausgefertigt  
 Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 8134.  
 (L. S.)  
 Königliches Oberbergamt.

982. 1081. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Niederrhein 6, 30, 32, 33 35 und 36 bei Kervendont u. s. w. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Nachen zur Einsicht offen liegen.  
 Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 7415. II 108/39.  
 Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 20. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 6 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kervendont und Wimmelfont, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächen-

inhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
 Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 7415.  
 (L. S.)  
 Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 20. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 30 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Labbeck des Kreises Moers und in den Gemeinden Kervendont und Wimmelfont, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.  
 Urkundlich ausgefertigt  
 Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 8129.  
 (L. S.)  
 Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 20. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 32 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wimmelfont und Revelaer, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.  
 Urkundlich ausgefertigt  
 Bonn, den 28. Juli 1906. Nr. 8130.  
 (L. S.)  
 Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 20. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 33 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Labbeck des Kreises Moers und in den Gemeinden Kervendont und Wimmelfont, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung

der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

Nr. 8128.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 20. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 35 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kervendont, Winnefeldont, Wetten und Kevelaer, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

Nr. 8131.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 20. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 36 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Labbeck des Kreises Moers und in der Gemeinde Kervendont, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juli 1906.

Nr. 8132.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

983. 1082. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salz-Poll und Poll bei Ginderich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 1. August 1906. Nr. 7673. II 108/39.

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 17. März 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Poll das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ginderich und Birten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde,

das einen Flächeninhalt von 2188990 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. August 1906.

Nr. 7673.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 17. März 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Poll das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ginderich und Birten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188990 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. August 1906.

Nr. 8294.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

984. 1087. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salz-Berrieh und Berrieh bei Berrieh mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. August 1906. J.-Nr. 7633. II 108/39.

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 25. April 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Salz-Berrieh das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ginderich und Wardt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188990 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L bis O bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

Nr. 7633.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 25. April 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Werrich das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ginderich und Wardt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde das einen Flächeninhalt von 2 188 990 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L bis O bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8351.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

985. 1088. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salz-Wallach III und Wallach III bei Wallach mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 1. August 1906. J.-Nr. 7674. II/108/39.  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 25. April 1906 wird der Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Wallach III das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wallach, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 991 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B bis G bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 1. August 1906. Nr. 7674.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 25. April 1906 wird der Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Wallach III das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wallach, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 991 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B bis G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Stein-

kohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 1. August 1906. Nr. 8295.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

986. 1089. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salz-Wallach II und Wallach II bei Wallach mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. August 1906. J. Nr. 7568 II 108/39.  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 17. März 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Salz-Wallach II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Borth, Wallach, Offenberg und Drüpt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 975 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 7568.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 17. März 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Wallach II, das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Borth, Wallach, Offenberg und Drüpt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 975 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8350.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

987. 1090. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Niederrhein 47 und 64 bei Kapellen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevier-

beamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. August 1906. J.-Nr. 8136. Düren. N.  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 20. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 47 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kapellen und Wetten, im Kreise Geldern und in der Gemeinde Hamb, im Kreise Mörz, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8136.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 8. Mai 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 64 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wetten, Kapellen und Winnenden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8348.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

988. 1091. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salz-Ossenberg 1 und Ossenberg 1 bei Ossenberg mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 1. August 1906. J.-Nr. 7675.II/108/39.  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 17. März 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Salz-Ossenberg 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ossenberg, Borth, Millingen, Sud und Drüpt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt

von 2188993 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A, O, N, H, I, K, L, P, R und M bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. August 1906. Nr. 7675.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 17. März 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Ossenberg 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ossenberg, Borth, Millingen, Sud und Drüpt, im Kreise Mörz, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188993 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A, O, N, H, I, K, L, P, R und M bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. August 1906. Nr. 8296.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

989. 1092. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kossenray V bei Kossenray mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriss gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. August 1906. J.-Nr. 7775. II/108/39.  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 13. November 1905 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Reddinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Kossenray V das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kossenray, Kapellen, Winterswick und Rheinberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2175629 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a, b, d, e, f, l, o, n, m, g, h, i, k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. August 1906. Nr. 7775.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

990. 1103. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Hofstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Essen belegenen Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Nr.	Flur	Nr.			
1	—	33	C	zu 7668/260 zc. aus	Straße	1. von Oben, Landwirts, Friedrich Witwe, Wilhelmine geb. Schnuten- haus	Essen
			B H	1204/0.218			
	—	43	C	zu 7668/260 zc. aus			
			B H	1403/224	"	2. Leissing, Kaufmann, Emils Ehe- frau, Lisette geb. Schnutenhaus	"
	0	76				3. Schnutenhaus, Richard, Landwirt	Gut Groß-Both bei Grunten
						4. Schnutenhaus, Fritz, Kaufmann	Essen
						5. Schnutenhaus, Otto, Landwirt	Huttrop
						6. Schrage, Ehefrau des Buch- händlers Gustav, Julie geb. Schnu- tenhaus, Miteigentümer zu gleichen Teilen,	Meiningen
2	1	48	C	zu 7668/260 zc. aus	"	Gummich, Margaretha, Fräulein	Essen
				6633/258 zc.			
3	—	45	C	zu 7668/260 zc. aus	"	Meyer, Anton, Bergmann	"
				6660/259			
4	1	48	C	zu 7668/260 zc. aus	"	Meyer, Friedrich, Handlungsreisender Meyer, Johann, Schreiner	"
				6663/260			
	18	52	C	7667/260	Hofraum	Zur Anlage der Wegeböschung sollen mit einer Eigen- tumsbeschränkung versehen werden: Meyer, Friedrich Meyer, Johann	Essen "

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag den 20. August 1906**, vormittags 10 Uhr, im Rathaus zu Essen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 15. August 1906.

A. Nr. 348.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steffani, Regierungs-Rat.

991. 1065. Der Beginn der nächsten Schwurgerichts-

sitzungen ist auf den 17. September 1906 festgesetzt und der Herr Landgerichtsrat Gerson hieselbst zum Vor-

sitzenden ernannt.

Essen, den 7. August 1906.

Pr. I. 56/7506.

Königliches Landgericht.

992. 1104. Auf Antrag der Crefelder Eisenbahn zu Crefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Aus-

Schusses II. Abteilung vom 12. Juli 1906, II. C. 736/1 u. 737/1, als zur Verlegung der Crefelder Eisenbahnanlagen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Crefeld und Venrad belegene Grundflächen angeordnet.

Vf. Nr. des Vermessungs-egisters	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
Gemeinde Crefeld I. Verhandlungstag.						
34	—	04	2	1040/68	Witwe Wilhelm Heyer, Ackerin	Crefeld
35	7	64	2	564/59	"	"
36	22	04	2	931/53	Ackerer Heinrich Schillings	"
16	29	32	2	1032/131	"	"
37	7	—	2	559/48	Eheleute Ackerwirt Johann Gottfried Heckens	"
38	5	14	2	928/47	"	"
39	3	92	2	42	"	"
11	58	16	2	113	"	"
41	7	24	2	1096/49	Eheleute Handelsgärtner Heinrich und Johann Dyck	"
42	7	10	2	1094/38	"	"
43	2	57	2	747/38	Firma Grothuyßen u. Lingweiler	Biersen
44	—	70	2	40	"	"
32	12	31	2	57	Witwe Stefan Schmitz und Kinder	Crefeld
33	—	95	2	955/56	"	"
45	8	05	2	41	Witwe Wilhelm Lediger und Kinder	"
46	—	83	2	43	"	"
48	—	11	2	748/38	Firma Grothuyßen u. Lingweiler	Biersen
49	2	17	3	3050/291	"	"
52	8	13	1	3609/91 zc.	Gesellschaft für Bodenverwertung m. b. H.	Tempelhof bei Berlin
53	2	09	1	3612/93	Witwe Jakob Neurtmanns und Miteigentümer	Crefeld
57	2	56	1	3620/280	Gesellschaft für Bodenverwertung m. b. H.	Tempelhof bei Berlin
Gemeinde Crefeld II. Verhandlungstag.						
54	2	18	1	3613/94	Rentner Peter Bitter und Miteigentümer	Crefeld
55	7	30	1	3620/281	"	"
63	23	02	1	3093/211 zc.	"	"
	1	12	1	3094/211 zc.	"	"
64	2	48	1	1449/274	"	"
56	2	80	1	3624/0.283	Stadtgemeinde Crefeld	"
58	7	68	1	3459/279	Ehefrau Franz Kaver Daubenberg u. Miterben	"
59	18	30	1	3456/277	Eheleute Wirt Heinrich Noosen	"
60	10	15	1	3430/276	Eheleute Gärtner Edmund Cronenberg	"
61	17	18	1	2606/275	Bauunternehmer Heinrich Hotes und Miteigentümer	"
8a	—	36	5	137	Ackerer Heinrich Neuer	"
65	57	30	5	322/121	"	"
66	19	32	5	1470/121	"	"
69	10	92	5	136	"	"
			5	137	"	"
			5	330/138	"	"
			5	334/139	"	"
9	—	49	2	111	Witwe Jakob Wanders und Kinder	"
10	10	93	2	112	"	"
12	9	60	2	135	"	"
67	16	47	5	713/132	"	"
68	3	80	5	714/133	"	"

Vfd. Nr. des Gemeinungs- Registerrück	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
73	3	19	2	1143/96	Chemiker Karl Friedrich von der Linde und Miteigentümer	Crefeld
26	8	37	2	1140/96	"	"
III. Verhandlungstag a) Gemeinde Crefeld.						
14	24	81	2	1034/134	Peter Dörner und Miteigentümer	Crefeld
21	11	20	2	123	"	"
23	21	30	2	1150/127	"	"
29	3	41	2	1132/61 zc.	"	"
18	11	22	2	1033/132 zc.	Witwe Heinrich Nauen und Kinder	"
19	5	67	2	1026/122	"	"
20	4	20	2	1027/130	"	"
17	—	10	2	1025/121	Appreteur Heinrich Rösemes	"
18	10	52	2	124	Ackerer Peter Heckhoff und Miteigentümer	"
22	18	87	2	1151/98	Eheleute Wilhelm Lunkebein	"
24	9	82	2	1152/97	"	"
25	—	65	2	1147/86 zc.	"	"
27	15	12	2		"	"
b) Gemeinde Benrad.						
2	12	03	3	278/109	Ehefrau Ackerer Wilhelm Schauten	Benrad
3b	—	20	3	279/109	"	"
4	2	06	3	415/110	Eheleute Ackerer Johann Koenigs	Crefeld
5	1	33	3	416/110	"	"
6	7	38	3	283/111.115	Ackerer Robert Leben und Magdalena Leben	Benrad
			3	112	"	"
			3	284/115	"	"
7	14	86	3	246/113	Witwe Heinrich Nauen und Kinder	Crefeld
			3	247/113	"	"
8	—	51	3	105	Witwe Jakob Wanders und Kinder	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt: auf **Montag, den 20. August 1906**, bezüglich der vorstehend von Nr. 34 an bis Nr. 57 einschl. angegebenen Parzellen **Donnerstag den 23. August 1906**, bezüglich der vorstehend von Nr. 54 an bis Nr. 26 einschl. angegebenen Parzellen. **Montag den 27. August 1906**, bezüglich der vorstehend von Nr. 14 an bis Nr. 8, Gemeinde Benrad einschl. angegebenen Parzellen, jedesmal nachmittags 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, im Dienstgebäude der Crefelder Eisenbahn in Crefeld (Südbahnhof).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 15. August 1906.

A. Nr. 177.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungsrat.

**993. 1085.** Auf Antrag der Gemeinde Essenberg (Bürgermeisterei Homberg) hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Entwässerung der Bruchstraße innerhalb der Gemeinde Essenberg belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignende Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	3	55	3	1731/128	Hausgarten	Schiffer Peter Goldberg und Ehe- frau des Zeichnerarbeiters Wilhelm Göhen, Sofia geb. Goldberg	Essenberg

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Ver-

fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Samstag den 1. September 1906**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$  Uhr, an der Essenberger Fähre linksseitige Anfahrtsstelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 3.  
Düsseldorf, den 6. August 1906.

Der Abschätzungs-Kommissar: Lutterbeck, Regierungsrat.

#### 994. 1021. Bekanntmachung

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 27. August und 11. September 1906 zu folgenden Zeiten statt:

August	27.	von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm.	bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm.
"	28.	" 2 " nachm.	" 7 " "
"	29.	" 3 " "	" 7 " "
"	30.	" 6 " vorm.	" 10 " vorm.
Septbr.	4.	" 3 " nachm.	" 8 " nachm.
"	5.	" 4 " "	" 8 " "
"	6.	" 6 " vorm.	" 11 " vorm.
"	7.	" 6 " "	" 11 $\frac{1}{2}$ " "
"	10.	" 1 " nachm.	" 6 " nachm.
"	11.	" 2 " "	" 7 " "

2. Das Schießfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt. Am 27., 28., 29., 30. August, 10. und 11. September durch die nördliche Verbindungslinie Tonne K und 10.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankeru, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden. Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schießfeldes aufhält, und eine halbe Stunde vor Beginn sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens Fahrzeuge, die das Schießfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 6. und 7. September unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schießfeld von den Schlepptampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 27., 28., 29., 30. August, 10. und 11. September.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 27. Juni 1906.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

### Personal-Nachrichten.

**995.** 1086. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem evangelischen Lehrer und Organisten Dietrich Bovenkerk in Ringenberg, Kreis Rees, aus Anlaß seines am 1. August ds. Js. erfolgten Übertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Bäckermeister Wilhelm Kaffack zu Mettmann, dem Packmeister Friedrich Everts in Barmen, dem Walzendreher Hermann Bledmann in Oberhausen, dem Kassendiener Heinrich Eigenrath in Düsseldorf, dem Färbergesellen Eduard Fassbender in Langenberg und den Fabrikmeistern Ernst Tirgrath und Jakob Lesen, beide in Crefeld, das Allgemeine Ehrenzeichen und dem besoldeten Beigeordneten Gustav Schmidt in M.-Glabbach den Charakter als Baurat, sowie dem Kommerzienrat Karl August Jung in Elberfeld und dem Kommerzienrat Theodor Keetman in Duisburg den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen.

**996.** 1059. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistersamts-Verwalter de Jong zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Gerresheim im Landkreise Düsseldorf ernannt.

**997.** 1084. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters in Essen a. d. Ruhr die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Essen (Altstadt) und Essen-Mittenscheid dem Verwaltungsekretär I. Klasse Paul Günther widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den Stadtschreiber Karl Hübner ist gleichzeitig widerrufen worden.

**998.** 1097. Der zum königlich Spanischen Konsul in Cöln ernannte Herr Francisco de Afis Caballero y Mediano ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

**999.** 1098. Rechtsanwalt Justizrat Wilms in Crefeld ist zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu Crefeld gewählt worden.

**1000.** 1057. Der königliche Kreis Schulinspektor Gerdes zu Essen ist mit der Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die katholische Volksschule IV zu Bochold im Landkreise Essen beauftragt worden.

**1001.** 1093. Der katholische Pfarrer Becker zu Dinslaken ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Oberlohberg, Bürgermeisterei Hiesfeld, ernannt worden.

**1002.** 1100. Der katholische Pfarrer Offermanns zu Ratingen ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschulen zu Tiefenbroich und Eggerscheidt, sowie der katholischen höheren Privat-Mädchenschule zu Ratingen ernannt worden.

**1003.** 1056. Ernannt: Dr. Volten, Regierungsassessor, Spezialkommissar in Trier, zum Regierungsrat; Gromarz, Regierungsassessor, Spezialkommissar in Cuskirchen, zum

Regierungsrat.

Berlitten: Brandt, Kanzleinspektor zu Düsseldorf, Krüger, Kanzlist zu Düsseldorf, der Charakter als Kanzleisekretär. Den Landmessern: Nietmann zu Düsseldorf, Böhje zu Düren, Arzt zu Wehlar, Ständer zu Altenkirchen, Busenbender zu Udenau, Fischer zu Brüm, Mörhing zu Neuwied, Babs und Meyer I zu Düren, Lenz und Rönig zu Wehlar, Wittmann zu Brüm, Gypfens zu Sigmaringen, Schüg zu Wehlar, Krieger zu Trier, Steiber zu Düren, Bogbaum zu Cuskirchen und Gülland zu Düsseldorf je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle. Klein, diätarischer Meliorationsbauwart zu Düsseldorf, eine etatsmäßige Meliorationsbauwartstelle. Den Hilfszeichnern: Schasberg I, Bökling, Schneider, Otto und Ottersbach zu Düsseldorf je eine etatsmäßige Zeichenstelle. Fittgen, Bureau-Anwärter zu Cöln, eine Spezialkommissions-Bureau-Diätarstelle.

Etatsmäßig angestellt als Spezialkommissar: Kreuz, Regierungsassessor in Udenau, z. Bt. Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin. Dr. Meimberg, Regierungsassessor in Brüm.

Einberufen: zur Generalkommission in Düsseldorf: Fuchs, Gerichtsassessor in Neuß, Pelzer, Gerichtsassessor in Aachen, behufs Ausbildung zum Spezialkommissar. Böffelsend, Militäranwärter, als Hilfsbote. Zur Spezialkommission in Sigmaringen: Volz, Bureaugehilfe, als Spezialkommissions-Bureau-Anwärter.

Befehlt: von Morenhoffen, Regierungsassessor, bisher Spezialkommissar in Altenkirchen, in gleicher Amtseigenschaft nach Wehlar; Köper, Oekonomie-Kommissar, bisher Spezialkommissar in Wehlar, in gleicher Amtseigenschaft nach Altenkirchen; Thie, Landmesser, von Berlin zur Spezialkommission Aachen; Kölsch, Regierungs-Bauinspektör, von Limburg zur Generalkommission Düsseldorf; Eckhardt, Meliorations-Bauwart, von Düsseldorf zum Meliorations-Bauamt Cassel; Egenolf, Spezialkommissions-Sekretär, von Düren nach Neuwied; Jaspers, Spezialkommissions-Sekretär, von Neuwied nach Düren; Hans, Spezialkommissions-Sekretär, von Sigmaringen nach Düsseldorf; die Landmesser: Geier von Düsseldorf nach Düren, Brautmeier von Düsseldorf nach Udenau, Fischbach von Düsseldorf nach Altenkirchen, Tressendorf von Düsseldorf nach Kemagen.

Überwiesen: Schmiele, Landmesser, bisher bei der Generalkommission in Düsseldorf, der Spezialkommission I in Wehlar.

Angenommen bei der Generalkommission zu Düsseldorf: Schulze, Landmesser, zur dauernden Beschäftigung; die bisherigen Rechengehülfen Ende und Hehr als Hilfszeichner.

Bestorben: Schulz, Landmesser zu Düren.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Pape, Gerichtsassessor, bisher bei der Generalkommission Düsseldorf; Schröpfer, Landmesser, bisher bei der Spezialkommission Cöln.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 191, 192, 193, 194 und 195.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von S. Wolf & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.